



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

02. September 2011

Seite 1 von 10

Per E-Mail

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

15-39.17.03-4-11-379

RDin Strube

Telefon 0211 871 -2326

Telefax 0211 871-2340

vera.strube@mik.nrw.de

Prüfung von Sicherheitsbedenken durch die Ausländerbehörden

Anlagen: 1

Die Ausländerbehörden haben bei ihren Entscheidungen über die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln u.a. zu prüfen, ob Sicherheitserwägungen dem (weiteren) Aufenthalt entgegenstehen. Hierbei bitte ich künftig nach folgenden Maßgaben zu verfahren:

1. Sicherheitsanfragen

Zur Feststellung von Versagungsgründen gemäß § 5 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken können die Ausländerbehörden vor Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels, einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung die bei ihnen gespeicherten Daten zu den betroffenen Personen über das Bundesverwaltungsamt an die Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste übermitteln (§ 73 Abs. 2 AufenthG).

Durch die am 12.09.2008 in Kraft getretene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 73 Abs. 2 und 3 Satz 1 AufenthG vom 25.08.2008 (GMBI. S. 943) - nachfolgend: VwV - hat die Bundesregierung zu dieser Befugnis einheitliche Mindeststandards festgelegt sowie den Verfahrensablauf geregelt. Der Text der VwV wurde den Ausländerbehörden - einschließlich der als Verschlussache eingestuft, nicht veröffentlichten Anlagen - mit Erlass vom 01.10.2008 - 15-39.01.03-4- - übermittelt.

Nachdem die notwendigen technischen Übermittlungswege für die elektronische Abwicklung der Sicherheitsanfragen (§ 3 Abs. 2 VwV) nunmehr zur Verfügung stehen, endet die übergangsweise Fortgeltung der bisherigen landesspezifischen Regelung mit Aufnahme des

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



Flächenbetriebes am 01.10.2011 (s. hierzu auch Erlass vom 28.07.2011 - 15-39.17.03-4-11-380 -).

Seite 2 von 10

Es gelten die Vorschriften der VwV, die wie folgt zusammenfassend erläutert und auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 S. 2 VwV ergänzt werden:

1.1 Anwendungsfälle (§ 2 VwV)

Für ausländerrechtlich handlungsfähige Personen ist eine Sicherheitsanfrage zu veranlassen

- vor jeder Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 VwV) sowie
- in den nach Anlage 1 oder 2 VwV bestimmten Fällen vor jeder Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis sowie im Falle einer Verteilung nach § 15a AufenthG auch bei Erteilung einer Duldung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 VwV).

Die Ausländerbehörde kann von einer solchen Pflichtanfrage absehen, wenn aufgrund der im Einzelfall bekannten Lebensumstände sicherheitsrelevante Erkenntnisse nicht zu erwarten sind, so dass sich der Verzicht auf die Anfrage aufdrängt (§ 2 Abs. 2 VwV).

In sonstigen Fällen veranlasst die Ausländerbehörde eine Sicherheitsanfrage nach pflichtgemäßem Ermessen.

1.2 Verfahren (§ 3 VwV)

Die Ausländerbehörden stellen ihre Sicherheitsanfragen ausschließlich über das Bundesverwaltungsamt (BVA) unter Nutzung der vom BVA zur Verfügung gestellten technischen Anwendung (§ 3 Abs. 2 VwV).

Das BVA leitet die Sicherheitsanfrage der Ausländerbehörde an die Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste weiter, kontrolliert den Eingang der Rückmeldungen und leitet der Ausländerbehörde die eingegangenen Antworten zu (§ 3 Abs. 4 bis 7 VwV).

Die Rückmeldungen der angefragten Behörden erfolgen unter Verwendung der Rückmeldekürzel nach Anlage 5 Nrn. 1 bis 3 VwV und sollen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 22 Tagen erfolgen. Geht innerhalb dieser Frist von einer beteiligten Stelle keine Mitteilung ein, erinnert das BVA unverzüglich an die Beantwortung und setzt eine Nachfrist von 72 Stunden (§ 3 Abs. 5 VwV).



Auf die Verpflichtung der Ausländerbehörden, bei bestimmten Meldekürzeln den Sachverhalt weiter aufzuklären, wird besonders hingewiesen (§ 3 Abs. 7 Satz 2 VwV):

- Es gilt keine Verschweigungsfrist. Werden Meldekürzel nach Anlage 5 Nr. 4 VwV übermittelt, bedeutet dies, dass die genannte Dienststelle trotz Erinnerung und Nachfrist nicht auf die Anfrage reagiert hat. Die Ausländerbehörde ist dann gehalten, den Sachverhalt außerhalb des elektronischen Verfahrens im unmittelbaren Kontakt mit der betreffenden Stelle aufzuklären.
- Mit den Meldekürzeln nach Anlage 5 Nr. 2 VwV wird lediglich darüber informiert, dass Erkenntnisse in das Verfahren eingebracht werden, aber noch nicht, welche.

Nur das Landeskriminalamt NRW hat sich auf der Grundlage von § 3 Abs. 5 Satz 2 VwV dafür entschieden, das technische Datenübermittlungssystem auch für die zeitgleiche Übermittlung der Erkenntnisse zu nutzen.

Erkenntnisse des Verfassungsschutzes werden parallel zur elektronischen Übermittlung des Meldekürzels „E LfV“ - wie bisher - unaufgefordert auf postalischem Wege übermittelt.

Werden durch den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst oder das Zollkriminalamt Meldekürzel nach Anlage 5 Nr. 2 VwV übermittelt, sind die entsprechenden Erkenntnisse schriftlich anzufordern.

Die beteiligten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste sind zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der ihnen nach § 73 Abs. 3 AufenthG obliegenden Nachberichtspflicht auf die folgenden Angaben der Ausländerbehörden zwingend angewiesen:

- Die Ausländerbehörden übermitteln allen angefragten Stellen auf dem elektronischen Wege über das BVA die Gültigkeitsdauer des erteilten oder verlängerten Aufenthaltstitels bzw. dessen bestandskräftige Versagung (§ 3 Abs. 8 VwV). Eine Mitteilung muss auch erfolgen, wenn sich der Antrag auf andere Weise (z.B. durch Antragsrücknahme) erledigt hat.
- Treten nach Abschluss des Anfrageverfahrens Sachverhalte ein, durch die die Nachberichtspflicht vorzeitig endet (z.B. durch Widerruf des Aufenthaltstitels, aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Fortzug in Ausland, Einbürgerung oder Tod),



informiert die Ausländerbehörde ebenfalls alle beteiligten Stellen über das elektronische Verfahren des BVA (vgl. Nr. 73.3.4 AVwV-AufenthG).

Seite 4 von 10

- Bei allen Mitteilungen ist die BVA-Verfahrensnummer der Anfrage anzugeben, auf die sich die Mitteilung bezieht.

1.3 Kontaktdaten

Werden Sachverhaltsklärungen außerhalb des elektronischen Verfahrens erforderlich (§ 3 Abs. 7 Satz 2 VwV), können hierfür die folgenden Kontaktdaten der beteiligten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste genutzt werden:

Bundesnachrichtendienst:

Telefon 089-7931567
Telefax 089-7440-85959
(erreichbar an Arbeitstagen von 8.00 bis 15.00 Uhr)

Amt für den Militärischen Abschirmdienst:

Telefon 0221-9371-2561 oder -3672
Telefax 0221-9371-3762 oder -2407

Zollkriminalamt/Dienstsitz Frankfurt (Oder):

Telefon 0335-563-2380
Telefax 0335-563-2395
E-Mail regelanfrage@zka.bfinv.de
(Übermittlung personenbezogener Daten per E-Mail bitte nur bei Nutzung des DOI-Netzes)

Verfassungsschutz:

Telefon 0211-871-2821
Telefax 0211-871-2980
E-Mail Abteilung-VI@mik1.nrw.de
(Übermittlung personenbezogener Daten per E-Mail bitte nur bei Nutzung des DOI-Netzes)



Landeskriminalamt NRW:

Seite 5 von 10

Zentrale Ansprechstelle: Abteilung 2 / Dezernat 23 / Sachgebiet 23.4

Telefon 0211-939-2353

Telefax 0211-939-2349

E-Mail 33-sipol.lka@polizei.nrw.de
(Übermittlung personenbezogener Daten per
E-Mail bitte nur bei Nutzung des DOI-Netzes)

Bei jeder Nachfrage sind die jeweiligen Grundpersonaldaten sowie die BVA-Verfahrensnummer anzugeben.

1.4 Unionsbürger

Auf Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU das Recht auf Einreise und Aufenthalt haben, findet § 73 AufenthG zur Feststellung von Gründen gemäß § 6 Abs. 1 FreizügG/EU entsprechende Anwendung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 FreizügG/EU).

Sicherheitsanfragen erfolgen hier nach Maßgabe der Ziffern 11.1.3.2 bis 11.1.3.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU-VwV) vom 26.10.2009 (GMBl. 2009 S. 1270).

Die nachstehend unter Ziffer 2 getroffenen Regelungen finden auf diesen Personenkreis keine Anwendung.

2. Sicherheitsbefragungen und Sicherheitsgespräche

Soweit der zu einer Person individuell bekannte Sachverhalt Anlass für eine weitergehende sicherheitsrechtliche Prüfung gibt, hat die Ausländerbehörde sie vor Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels zu sicherheitsrelevanten Hintergründen zu befragen. Sie trifft ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der hierbei gewonnenen Erkenntnisse. Die Ergebnisse der Sicherheitsbefragungen und Sicherheitsgespräche werden Bestandteil der Ausländerakte.

Eine Befragung kann darüber hinaus auch unabhängig von der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels in Betracht kommen, wenn Erkenntnisse hierzu Anlass geben.

Die Befragung findet ihre Rechtsgrundlage in § 86, § 54 Nr. 6 und § 55 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG. Im Ergebnis sollen insbesondere Personen, die terroristische Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder eine



Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellen, kein Aufenthaltsrecht erhalten (§ 5 Abs. 4 Satz 1 AufenthG).

Die Mitwirkungspflicht der Antragsteller und Antragstellerinnen stellt sich als Obliegenheit dar. Die Ausländerbehörde hat zwar keine Möglichkeit, etwa mit Zwangsmitteln die Mitwirkung an einer Befragung durchzusetzen. Eine Verweigerung der Mitwirkung ist aber bei der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels zu berücksichtigen.

Die in § 54 Nr. 6 und § 55 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG vom Gesetzgeber vorgesehenen Sanktionierungsmöglichkeiten setzen ein formalisiertes Verfahren mit vorheriger Belehrung über die Rechtsfolgen falscher oder unvollständiger Angaben voraus.

Auf die Pflicht der Ausländerbehörden zur Datenübermittlung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 12 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG) weise ich hin.

2.1 Sicherheitsbefragungen

Besteht im Einzelfall aufgrund des Ergebnisses der Sicherheitsanfrage nach Ziffer 1 oder vor dem Hintergrund sonst bekannter Anhaltspunkte Anlass zu sicherheitsrelevanten Bedenken, wird vor Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels eine Sicherheitsbefragung unter Verwendung des als Anlage beigefügten Standardfragebogens durchgeführt.

Anstelle der Befragung mittels Fragebogen kann auch unmittelbar ein individuelles Sicherheitsgespräch nach Ziffer 2.2 erfolgen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhaltes zielführender erscheint. In diesem Fall sind die sonst durch den Standardfragebogen erhobenen Angaben im Rahmen des Sicherheitsgespräches mit zu erfassen.

Neben Hinweisen auf Verbindungen zu extremistischen bzw. terroristischen Vereinigungen (s. hierzu auch Teil E des Fragebogens) zählen u.a. Mitteilungen nach § 87 Abs. 2 AufenthG, Identitätsverschleierungen, wiederholter Passverlust oder auffällige Reisebewegungen zu den relevanten Anhaltspunkten, die Anlass zu einer Sicherheitsbefragung geben können. Insbesondere in den nach Anlage 2 VwV (ggf. in Verbindung mit Anlage 1 VwV) bestimmten Fällen besteht regelmäßig Veranlassung, die Durchführung einer Sicherheitsbefragung in Erwägung zu ziehen.



Die Staatsangehörigkeit oder die Herkunft einer Person sind für sich allein keine relevanten Anhaltspunkte.

Über die Durchführung einer Befragung entscheidet grundsätzlich die Ausländerbehörde auf der Grundlage der Gesamtschau des jeweils bekannten Sachverhaltes.

Darüber hinaus wird eine Sicherheitsbefragung dann vorgenommen, wenn eine der im Verfahren nach Ziffer 1 beteiligten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste dies - unter Angabe von Gründen - anregt.

Nach vorangegangener Belehrung wird der Fragebogen jeweils in Anwesenheit einer bzw. eines Bediensteten der Ausländerbehörde ausgefüllt. Auf Wunsch erhalten die befragten Personen eine Kopie des ausgefüllten Fragebogens für ihre Unterlagen.

Die Ausländerbehörde überprüft die gemachten Angaben auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit und fordert ggf. noch entsprechende Ergänzungen oder Erläuterungen.

Das Ergebnis der Befragung sowie des Abgleichs mit den zu der befragten Person vorhandenen Informationen hält die Ausländerbehörde in einem Auswertevermerk fest.

Fortbestehendem Aufklärungsbedarf geht die Ausländerbehörde durch gezielte Rückfragen oder in geeigneten Fällen im Rahmen eines Sicherheitsgespräches (s. Ziffer 2.2) nach.

Soweit dies geboten erscheint, beteiligen die Ausländerbehörden zur weiteren Bewertung die in Betracht kommenden Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste. Sie stellen hierbei den relevanten Sachverhalt und ihre eigene Einschätzung dar.

2.2 Sicherheitsgespräche

Legen das Ergebnis der Sicherheitsanfrage nach Ziffer 1, der Sicherheitsbefragung nach Ziffer 2.1 bzw. der sonst bekannte Sachverhalt dies nahe, sollte die Aufklärung des im Einzelfall sicherheitsrelevanten Sachverhaltes im Rahmen eines individuellen Sicherheitsgespräches erfolgen.

Je nach Hintergrund der bestehenden Sicherheitsbedenken sollte das Sicherheitsgespräch mit den in Betracht kommenden Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten nach Ziffer 1 im Vorfeld



abgestimmt werden. Die Fragestellungen sind jeweils auf der Grundlage der bestehenden Erkenntnislage individuell vorzubereiten.

Auch zu Beginn eines Sicherheitsgespräches sind die betroffenen Personen über Anlass und Zweck des Gespräches sowie über die Rechtsfolgen falscher oder unvollständiger Angaben förmlich zu belehren. Teil A (Belehrung) des beigefügten Standardfragebogens kann hierbei Verwendung finden.

Das Gespräch ist zu protokollieren und der Inhalt von den Teilnehmern durch Unterschrift zu bestätigen. Wurde eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzugezogen, bestätigt diese/r die ordnungsgemäße Übersetzung. Auf Wunsch erhalten die befragten Personen eine Kopie des Gesprächsprotokolls.

Die Ausländerbehörde leitet das Protokoll des Sicherheitsgespräches den bei der Vorbereitung einbezogenen Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten mit ihrer eigenen Bewertung sowie unter Darlegung des beabsichtigten weiteren ausländerrechtlichen Vorgehens zur Stellungnahme zu. Sie trifft ihre Entscheidung unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen.

3. Sicherheitskonferenz

Die in meinem Hause im Jahr 2006 eingerichtete „Sicherheitskonferenz NRW“ hat insbesondere die Aufgabe, durch systematische Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden und Ausländerbehörden den Aufenthalt ausländischer islamistischer Gefährder zu beenden.

Lassen vorliegende Erkenntnisse den Schluss zu, dass eine Person islamistisch-extremistische Zielsetzungen verfolgt, so sind Entscheidungen über den (weiteren) Aufenthalt in enger Abstimmung mit meinem Hause zu treffen. In Zweifelsfällen sollte hierzu eine formlose Vorabklärung erfolgen.

Besteht ein islamistisch-extremistischer Hintergrund, so ist mir der Vorgang unter Darlegung des Sachverhalts auf dem Dienstweg unter der Anschrift

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW
Abteilung 1 / Referat 15.4
40190 Düsseldorf



zur Prüfung vorzulegen. Im Rahmen der Prüfung wird entschieden, ob der Fall der Sicherheitskonferenz NRW zur weiteren Beratung zugeleitet wird.

Kommt die Sicherheitskonferenz NRW zu dem Ergebnis, dass nach der Erkenntnislage eine Aufenthaltsbeendigung geboten ist, stimmt die Ausländerbehörde das weitere ausländerrechtliche Vorgehen in enger Zusammenarbeit mit der Sicherheitskonferenz NRW ab.

4. Informationsübermittlungen durch die Ausländerbehörden

4.1 Verfassungsschutz

Nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (VSG NRW) sind die Ausländerbehörden verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Informationen über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 VSG NRW der Verfassungsschutzbehörde zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich sind.

Die Anhaltspunkte können sich auf extremistische oder terroristische Bestrebungen im Inland beziehen und auch solche Bestrebungen betreffen, durch die auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden oder die gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind. Die Informationsübermittlungspflicht bezieht sich insbesondere auf Personen, bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie einer der in Teil E des Fragebogens aufgeführten Organisationen oder Gruppen angehören oder diese unterstützen.

Die tatsächlichen Anhaltspunkte sind der Verfassungsschutzbehörde mit den Grundinformationen zu der betroffenen Person unverzüglich zu übermitteln.

4.2 Landeskriminalamt NRW

Nach § 30 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) können öffentliche Stellen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von sich aus personenbezogene Daten an die Polizei übermitteln, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint.

Soweit den Ausländerbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung maßgebliche Sachverhalte bekannt werden, bitte ich um Unterrichtung des Landeskriminalamtes NRW. Dies gilt insbesondere, wenn nach den Kriterien des BKA-Merkblattes für



Ausländerbehörden zum Erkennen von potenziellen islamistischen Gewalttätern** eine Information angezeigt ist.

Seite 10 von 10

4.3 Nachberichtspflichten

Im Rahmen von Zuverlässigkeitsprüfungen sehen verschiedene bereichsspezifische Rechtsvorschriften Auskunftspflichten der Ausländerbehörden vor. In diesem Zusammenhang sind jeweils auch die ggf. festgelegten Nachberichtspflichten zu beachten (vgl. § 7 Abs. 9 Luftsicherheitsgesetz, § 12b Abs. 7 Atomgesetz, § 22 Abs. 10 Hafensicherheitsgesetz NRW).

Meinen Erlass vom 11.07.2007 - 15-39.23.00-4-VS-NfD -, zuletzt geändert durch Erlass vom 07.01.2010, hebe ich

- hinsichtlich der unter Ziffer 1 für die nicht-elektronischen Sicherheitsanfragen getroffenen Verfahrensregelungen mit Ablauf des 30.09.2011 sowie
- im Übrigen mit sofortiger Wirkung auf.

Ich bitte um Weiterleitung dieses Erlasses an die Ausländerbehörden Ihres Bezirks.

Im Auftrag


Block

** zuletzt übersandt mit Erlass vom 07.01.2010 -15-39.23.00-4-VS-NfD